

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kinema Logic GmbH

Version 1.0

Stand 2025-11-09

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für alle Leistungen (kurz „Software und Services“), die die Kinema Logic GmbH, FN 397007 i, Lanngweg 23, 8010 Kainbach bei Graz, Österreich (Im Folgenden KINEMA) erbringt. Die AGB gelten für sämtliche Services und gilt dies unter anderem für die Inanspruchnahme und Verträge über Lizenzen für Software für Produkte von KINEMA.
2. Die AGB sind gültig für die bestehende und künftige Zusammenarbeit (vorhandene als auch zukünftige Aufträge), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen ist sohin darauf nicht ausdrücklich Bezug zu nehmen.
3. **Die AGB gelten ausschließlich für unternehmerische Kunden.** Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage <http://www.kinemalogic.com/>.
4. KINEMA bietet Services rund um die Logistik-Software an. Durch diese **hoch qualitative Kundenlogistiksoftware** und Logistikprogramme mit Leistungen von qualifizierten Ingenieuren werden individuelle Material-Plattformen mit einem hohen Wert für Unternehmen und Lager ermöglicht (*Software und Services*).
5. KUNDEN der *Software und Services* sind Vertragspartner und Unternehmen der Logistikbranche. Die Verwendung unterliegt ausdrücklich diesen Geschäftsbedingungen.

II. Modelle, Vertragsdauer, Beendigung

1. Hinsichtlich der Vertragsdauer, dem Funktionsumfang bzw. funktioneller Einschränkungen usw. gilt vorrangig der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, subsidiär diese AGB. Grundsätzlich stehen unterschiedliche Modelle zur Verfügung, welche sich an Unternehmer richten.
2. Kündigungen müssen per E-Mail oder in Schriftform (Brief) erfolgen. Es gelten die Kündigungsfristen des jeweiligen Vertrags- und Zahlungsmodells, welches mit dem KUNDEN vereinbart wurde.
3. KINEMA ist berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist mittels schriftlicher Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verstöße gegen diese AGB und die Vereinbarung selbst.

III. Preise

1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
2. Preise verstehen sich grundsätzlich ausschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstiger Abgaben und Zuschläge (Nettopreise).
3. KINEMA ist berechtigt, das Entgelt auf den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise [2020 zuletzt verlautbart] zu indexieren. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Veränderungen. Eine Indexierung ist erst nach 6 Monaten seit Vertragsabschluss/letzter Indexierung möglich und nur wenn zumindest eine 3%ige Steigerung des VPI erfolgte.
4. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den erbrachten Leistungseinheiten mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis.
5. Wird ein Pauschalgesamtpreis vereinbart, so gilt dieser für die, z.B. durch das Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung im vereinbarten Leistungszeitraum. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Sphäre von KINEMA zuzuordnen sind, berechtigen dazu die angemessenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Sofern KINEMA im Rahmen laufender Zusammenarbeit für einen Vertragspartner fortlaufend Leistungen erbringt, ist KINEMA berechtigt seine Leistungen nach den je geltenden Einheitspreisen zu verrechnen.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Das Entgelt für die *Software und Services* ist mit Vertragsabschluss gemäß nachstehenden Bedingungen fällig. Vor Zahlung ist KINEMA nicht verpflichtet, vereinbarte *Software und Services* zu erbringen.
2. Forderungen von KINEMA sind jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Geschäftskonto von KINEMA einzuzahlen.
3. Mangels anderer Vereinbarung sind 50% des vereinbarten Preises bei Vertragsabschluss, und weitere 50% bei Installation zur Zahlung fällig.
4. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Vertragspartner erst bei der Schlusszahlung berechtigt, den Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten nur dann als erfüllt, wenn sämtliche allfällige Teilzahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist unzulässig. Vertritt der Vertragspartner die Meinung, eine von KINEMA gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe (schriftlich) bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der Vertragspartner die Berechtigung zum Skontoabzug.
5. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist KINEMA berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern: 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Zugleich werden allfällig gewährte Konditionen, wie Nachlässe oder Rabatte storniert und der offenen Forderung hinzugerechnet.

6. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die KINEMA entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst gegenüber Unternehmern jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gem § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Insbesondere ist KINEMA berechtigt, seine Services und Leistungen auch aus anderen Verträgen gegenüber dem Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung offener Forderungen einzustellen.
7. Die Aufrechnung mit von KINEMA bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.
8. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exklusive Umsatzsteuer.
9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine von KINEMA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von KINEMA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
10. KINEMA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls monatsweise, berechtigt, Rechnungen zu legen und Kostenvorschüsse zu verlangen. KINEMA ist berechtigt sein weiteres Tätigwerden vom rechtzeitigen Erlag eines (weiteren) Kostenvorschusses abhängig zu machen.
11. Eine dem Kunden übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Rechnung gilt als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei KINEMA) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

V. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von KINEMA sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme des Angebots oder durch die Lieferung/Installation der Software und Services durch KINEMA zustande.
3. Leistungsfristen und -termine von KINEMA sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe. Die Vereinbarung fixer Termine hat schriftlich zu erfolgen.
4. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Software und Services, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Preissteigerungen bis zu 15% aus diesem Grund gelten – bei rechtzeitiger unverzüglicher Anzeige durch KINEMA – als vom Vertragspartner akzeptiert. Sind die Preiserhöhungen nachweislich höher als 15% so ist KINEMA berechtigt, diese ebenso zu verrechnen, wenn die Kosten nachweislich höher sind.
6. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die gewillkürten Vertreter von KINEMA nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB abweichen. Generell bedürfen solche Absprachen der schriftlichen Bestätigung durch KINEMA.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner bestehender Forderungen gilt ein Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Programmen und Services.
2. Der Vertragspartner darf die Programme und Services im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern und verwenden, solange er nicht im Verzug oder die Insolvenz Voraussetzungen vorliegen bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Bei Zugriff Dritter auf die die Programme und Services, insbesondere durch Pfändung, muss der Kunde auf das Eigentum von KINEMA hinweisen und KINEMA unverzüglich benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, KINEMA die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, kann die Firma die Programme und Services auf Kosten des Vertragspartners zurücknehmen oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Vertragspartners gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Programme und Services durch KINEMA liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VII. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Kunde verpflichtet, KINEMA sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.
2. Während aufrehtem Vertragsverhältnis ist der Kunde verpflichtet, KINEMA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Der Vertragspartner wird KINEMA bei der Umsetzung seiner Leistungen bestmöglich unterstützen und mitwirken. Insbesondere wird er den Mitarbeitern von KINEMA die notwendigen Ressourcen im Arbeitsbetrieb, wie versperrbare Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter und entsprechend gesicherte und geschützte Lagerungsmöglichkeiten für das Werkzeug zur Verfügung stellen.

VIII. Nutzungs- und Urheberrechte sowie Eigentumsrechte

1. KINEMA ist insbesondere im Verhältnis zum Kunden alleiniger Rechtsinhaber der Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Verarbeitungs- und sämtlicher Urheberrechte sowie des Rechts der unkörperlichen Übertragung und Wiedergabe der Services und Software sowie sämtlicher weiteren von KINEMA zur Verfügung gestellten Inhalte.
2. Die Nutzung der Services und Software und der darin enthaltenen Inhalte, Materialien, etc. ist ausschließlich zu den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Zwecken zulässig.
3. Der Source Code von Programmen und Software von KINEMA ist und bleibt auch im Falle der Lizenzierung im vollen (geistigen) Eigentum von KINEMA und unterliegt auch den gewerblichen Schutzrechten von KINEMA. Überdies stellt der Source Code ein geschütztes Geschäftsgeheimnis dar. Hiervon sind auch Pläne, Skizzen, Entwürfe, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen umfasst.

IX. Verfügbarkeit, Wartung

1. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Ausfallzeiten, die nicht im Einflussbereich von KINEMA liegen kommen kann. Gründe für solche, nicht von KINEMA zu verantwortende Ausfälle sind beispielsweise, dass die angebotenen Services aufgrund von Wartungen, Softwareupdates und weiteren Umständen (wie etwa technischer Probleme Dritter, höhere Gewalt) über das Internet nicht **erreichbar** sind. Den Kunden entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber KINEMA aufgrund dieser Ausfälle. Die KUNDEN erklären, für Ausfälle keinerlei Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
2. KINEMA leistet keine Gewähr dafür, dass Erfolge aus der Nutzung der Services sowie aus der Inanspruchnahme der Leistungen (*Services und Software*) von KINEMA erzielt werden.
3. KINEMA behält sich vor, *Services und Software* zum Zweck der Wartung vorübergehend abschalten. Die Abschaltung und Wartung erfolgen innerhalb eines mit dem Kunden abgestimmten Wartungsfensters (geplante Wartungszeiten). KINEMA wird sich bemühen, geplante Wartungszeiten rechtzeitig via E-Mail anzukündigen. KINEMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Notwendigkeit, auch ohne vorherige Ankündigung zum Zweck der Wartung den Dienst abzuschalten.

X. Stilllegung der Services

KINEMA ist berechtigt, zukünftige *Services und Software oder Updates* zu bestehenden *Services*, welche Gegenstand dieser AGB sind, teilweise oder zur Gänze, und zwar ohne Angabe von Gründen einzustellen. Dieses Recht von KINEMA besteht insbesondere, falls der Weiterbetrieb der *Services und Software* oder Teile der *Services und Software* für KINEMA unwirtschaftlich ist, oder wird, sowie wenn gesetzliche Bestimmungen die Einstellung erforderlich machen würden.

XI. Werbung

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist KINEMA berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und sämtliche (geschützte oder ungeschützte) Markenzeichen, Logos und Kennzeichen des Kunden für Werbezwecke zu verwenden. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit per E-Mail an office@kinemalogic.com widerrufen.

XII. Gewährleistung

1. KINEMA leistet keine Gewähr für eine ständige Verfügbarkeit seiner Services.
2. Der KUNDE hat Leistungen (*Services und Software*) von KINEMA unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Leistungen (*Services und Software*) - trotz ordnungsgemäßer Prüfung unentdeckt gebliebene Mängel unverzüglich nach Erkennen - schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab (soweit vereinbart förmlicher) Abnahme bzw. Lieferung oder Leistung. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von KINEMA nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate für alle unsere Leistungen ab Lieferung oder Übernahme/Inbetriebnahme, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. KINEMA steht primär das Recht der Verbesserung zu und darf dies mindestens zweimal in

Anspruch genommen werden. Mit der Nachbesserung oder sonstigen Reparaturarbeiten ist kein Anerkenntnis verbunden.

4. Wurde von KINEMA eine Garantiezusage abgegeben, so handelt es sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten“ Garantievertrag. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass KINEMA für Mängel einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

XIII. Haftung

1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet KINEMA für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr, ihren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die damit einhergehenden Haftungsbeschränkungen gelten hier jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet KINEMA nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit der Auftragssumme, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung von KINEMA gedeckt ist.
3. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen KINEMA, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).
4. Die Anfechtung wegen Irrtums ist, ausgenommen in den Fällen von List, Drohung und Zwang, ausgeschlossen.
5. KINEMA haftet weder für Handlungen noch Unterlassungen, von denen noch für Schäden, die daraus entstehen.

XIV. Geheimhaltung

1. KINEMA und der KUNDE sind verpflichtet, die Bestimmungen des DSG sowie der DSGVO sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
2. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilnichtigkeit

1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB EVÜ, ROM I-VO) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von KINEMA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame,

ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich entspricht.

XVI. Adressänderungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, KINEMA Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen von KINEMA erfolgen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

XVII. Schuldbefreiende Zahlung/Kontoänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche vereinbarte Zahlungen auf die ursprünglich im Erstangebot von KINEMA bekannt gegebene Kontonummer zu leisten. Ausschließlich Zahlungen auf dieses Konto sind schuldbefreiend. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner schriftliche Mitteilungen über abgeänderte Kontodaten erhält.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Erklärungen von KINEMA an den Kunden gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom Kunden bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
3. KINEMA ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Kunden berechtigt, den E-mail-Verkehr mit in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Kunde erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass KINEMA die den KUNDEN und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der vom Kunden übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.
5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Graz, am 09.11.2025